

Entgeltordnung Stadthalle Otterberg

1. Für die Benutzung der Stadthalle werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung in Verbindung mit den jeweils abzuschließenden Mietverträgen erhoben.
- 2.1. Die Überlassung der Räume erfolgt in den unter § 1 Abs. 1a und b der Benutzungsordnung der Stadt Otterberg, in der jeweils gültigen Fassung, genannten Fällen unentgeltlich.
 - 2.1.1. Es sei denn, dass
 - a) Eintritt erhoben wird
 - b) Speisen und/oder Getränke an Dritte verkauft werden
 - c) die Räume für berufliche oder gewerbliche Zwecke genutzt werden
 - d) die unter § 1 Abs. 1 c und Abs. 2 der Benutzungsordnung der Stadt Otterberg in der jeweils gültigen Fassung Aufgeführten die Räumlichkeiten nutzen.
 - 2.1.2. Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse der Stadt Otterberg festgestellt wird, kann der/die Stadtbürgermeister/in auch in den unter 2.1.1. genannten Fällen die Räume der Stadthalle unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten gem. 5.3.

Ausnahme:

 - Bei einem Vereinsjubiläum eines Otterberger Vereins (alle 25 Jahre) erfolgt die Hallenbenutzung grundsätzlich kostenlos (ohne Kosten gem. 5.3).
 - Für jeweils **eine** Jahresabschlussfeier der Schulen (Grundschule, IGS, Waldorfschule) wird die Stadthalle gebührenfrei zur Verfügung gestellt.
 - 2.1.3. Soll eine abweichende Gebühr erhoben werden, ist dies im Einzelfall durch den/die Stadtbürgermeister/in im Einvernehmen mit der Stadtvorstandschaft möglich.
- 2.2. Für die Grundschule wird eine gesonderte Regelung zwischen der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg und der Stadt Otterberg getroffen.

Die restlichen Schulen im Verbandsgemeindebereich werden den Vereinen gleichgestellt.
3. Die Miete sowie alle weiteren Kosten sind sofort nach Anforderung fällig und an die Verbandsgemeindekasse Otterbach-Otterberg zu zahlen.
4. Im Bedarfsfall (durch Stadtbürgermeister/in festzustellen) ist eine Kautionshöhe in Höhe der Miete im Voraus zu entrichten.

Außerdem müssen eine Veranstalterhaftpflichtversicherung und eine Privathaftpflichtversicherung vorgelegt werden.
- 5.1. Es werden Mieten gemäß Anlagen 1 und 2 erhoben.
- 5.2. Die Miete schließt die Nutzung von Foyer, Garderobe, Bühne, Sitz- und Tischmöbel, Toilettenanlage etc. mit ein.

5.3. Neben der Miete sind weitere nachstehende Kosten zu zahlen, wenn diese im Einzelfall für die konkrete Veranstaltung entstehen:

- a) Reinigungskosten / Kosten für Abfallbeseitigung
- b) Kosten für Kontroll- und Ordnungsdienst, Feuerwehr, Sanitätswache
- c) sonstige Kosten (Telefon/Aufbauarbeiten/Abbauarbeiten/Verlegung der Fußbodenabdeckung usw.)

Diese Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Wenn insoweit eigene Personal- oder Sachkosten der Stadt Otterberg oder der Verbandsgemeinde Otterbach- Otterberg nicht in Gebührensatzungen festgelegt sind, gelten die jeweils von der Stadt Otterberg oder der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg festgelegten Tarife.

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Entgeltordnung vom 15.03.2019 aufgehoben.

Otterberg, den 30.06.2020



-Martina Stein-
Stadtbürgermeisterin

Anlage

STADTHALLEGebühren für örtliche Vereine, Parteien, Schulen, u.ä. Institutionen
(einschließlich Nebenkosten)

		Ganze Halle (inkl. Küche) €	3/5 € (nicht vermietbar, da kein separater Zugang möglich)	2/5 Hallen teil (inkl. Küche) €	großer Clubraum (inkl. Küche) €	kleiner Clubraum (inkl. Küche) €
1	Tanz- u. Sportveranstaltungen, Vereinsfeiern, Konzerte, Vorträge, Versammlungen u.ä. - mit Eintritt und/oder Verkauf	550,00	./.	250,00	120,00	70,00
2	- ohne Eintritt oder Verkauf	420,00	./.	200,00	80,00	60,00

Gebühren für gewerbliche und sonstige Nutzer (einschließlich Nebenkosten)

		Ganze Halle (inkl. Küche) €	3/5 € (nicht vermietbar, da kein separater Zugang möglich)	2/5 Hallenteil (inkl. Küche) €	Großer Clubraum (inkl. Küche) €	kleiner Clubraum (inkl. Küche) €
	mit Sitz in der Stadt					
1	gewerbliche Nutzer	780,00	./.	370,00	280,00	210,00
2	- sonstige Nutzer, sowie deren auswärtigen Familienmitglieder 1. Grades	790,00	./.	350,00	120,00	70,00
	(Auf- und Abbautag)	(je 510,00)	./.	./.	./.	./.
	mit Sitz außerhalb der Stadt					
3	gewerbliche Nutzer	930,00	./.	430,00	310,00	220,00
4	sonstige Nutzer, soweit es sich nicht um auswärtige Familienmitglieder von Ortsansässigen handelt	1.040,00	./.	500,00	180,00	100,00
	(Auf- und Abbautag)	(je 670,00)	./.	./.	./.	./.

Nicht enthalten sind:

1. Verbrauchskosten für Ton-, Licht- und sonstige elektrische Anlagen.
2. Kosten für Zusatzreinigung bei einer über das Normalmaß hinausgehenden Verschmutzung. Die Entscheidung, ob eine Zusatzreinigung erforderlich ist, obliegt der Stadt.
3. Kosten für Zwischenreinigung
4. Kosten für Kontroll-, Ordnungs- und Garderobendienst.
5. Kosten für den Einsatz von Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst.
6. Sonstige vom Veranstalter geforderten Leistungen.